



Motion Energiefondsreglement

1. Nachtrag Energiefondsreglement

1. Motion

Am 2. September 2014 haben Remo Schelb (SVP) und Alfred Zahner (FLiG) die Motion „Anpassung Energiefondsreglement“ eingereicht. Diese Motion ist von 20 Mitgliedern des Parlamentes unterzeichnet. Mit der Motion wird der Stadtrat beauftragt, dem Parlament ein revidiertes Energiefondsreglement vorzuweisen, welches die Anregungen im Motionstext berücksichtigt. Diese sind im Wesentlichen:

- Das Verfahren soll vereinfacht und beschleunigt werden. Für Beitragsgesuche muss heute ein umfangreiches Dossier eingereicht werden, was einen sehr grossen Aufwand verursacht. Künftig könnten Pauschalbeiträge gesprochen werden.
- Im Reglement sind die Förderbereiche abschliessend aufgezählt. Damit neuere Entwicklungen berücksichtigt werden können, soll das Reglement offener formuliert werden.
- Der Betrag von CHF 50'000 für die Förderung von stromeffizienten Geräten wurde 2013 und 2014 nicht genutzt. Diese Förderung soll künftig nicht nur auf einen Gerätetyp beschränkt sein und soll jährlich ausbezahlt werden.
- Auf eine eigene Energieberatungsstelle in Gossau soll verzichtet und stattdessen mit der Energieagentur St.Gallen zusammengearbeitet werden.
- Es soll ein Beirat „Energieförderung“ ins Leben gerufen werden.

Das Stadtparlament hat die Motion am 6. Januar 2015 einstimmig erheblich erklärt.

2. Heutige Rechtslage

Das Stadtparlament hat am 3. März 2009 das Energiefondsreglement erlassen. An der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 wurde es mit 79 % Ja-Stimmen angenommen. Eine Urnenabstimmung war nötig, weil jährlich wiederkehrend eine Ausgabe von CHF 500'000 getätigt wird.

Im Rahmen seiner Kompetenz hat der Stadtrat am 18. Mai 2009 Vollzugsbestimmungen erlassen, welche die Einzelheiten für die Umsetzung des Energiefondsreglements regeln.

Beide Bestimmungen werden seit 1. Juli 2009 angewendet.

3. Erfahrungen mit dem Energiefonds

Seit Bestehen ist der Energiefonds jährlich mit CHF 500'000 geäufnet worden. Zusätzlich hat das Parlament verschiedene Sondereinlagen beschlossen. Anfang 2015 bestehen aus Zusicherungen aus Vorjahren offene Verbindlichkeiten (Warteliste) von rund CHF 250'000.

Der Energiefonds war von Beginn weg ein Erfolg. Die gesprochenen Mittel haben Wirkung erzielt. Insgesamt über 500 Vorhaben konnten bisher unterstützt werden. Die umgesetzten Massnahmen haben bisher eine CO₂-Einsparung von rund 6000 Tonnen bewirkt, was die nachstehenden Zahlen ausführen:

	Gesuche	produzierte kWh [kWh]	eingesparte kWh [kWh]	Fördergelder [CHF]	Total CO2- Einsparung [kg] jährlich	CO2-Einsparung 2009 - 2014 [kg] Jahre kumuliert
2009	53	1'673'123	312'222	471'612	235'929	1'415'577
2010	148	546'381	946'337	919'203	301'076	1'505'380
2011	93	1'469'878	454'437	1'008'473	255'065	1'020'260
2012	121	2'736'904	698'121	1'446'173	435'652	1'306'957
2013	65	422'154	854'847	626'252	265'435	530'870
2014	79	606'403	177'834	276'834	102'669	102'669
Total	559	7'454'843	3'443'798	4'748'547	1'595'827	5'881'713

Die zugesicherten Fördergelder haben eine erhebliche lokale Wertschöpfung ausgelöst. Jeder aus dem Energiefonds ausbezahlte Förderfranken hat ein Mehrfaches an Investitionen ausgelöst.

4. Anliegen der Motion

Der Stadtrat schlägt dem Stadtparlament eine Teilrevision des Energiefondsreglements vor und beabsichtigt, die Vollzugsverordnung vollständig neu zu formulieren. Damit will der Stadtrat den Anliegen der Motion Rechnung tragen. Insbesondere ist eine Vereinfachung der Gesuchsverfahren vorgesehen. Weiter sollen die Förderbereiche erweitert werden. Beispielsweise sollen neu auch alternative Heizungsformen unterstützt werden. Auch wird Förderung von Massnahmen im Bereich Mobilität ermöglicht.

Sonderaktionen sollen neu nicht mehr nur auf Stromeffizienz, sondern auch auf Energieeffizienz ausgerichtet werden. Zudem sollen diese nicht mehr nur auf Liegenschaftsbesitzer abzielen, sondern auf alle Konsumenten. Der Energyday - bei dem unter anderem vergünstigte Energiesparartikel wie LED-Lampen oder Duschbrausen direkt verkauft werden - wird beibehalten. Vorgesehen ist neu, dass Gossauer Einwohner verschiedene Energiesparartikel und Sonderaktionen über einen Web-Shop bestellen können nach dem Beispiel von <http://shop.sgs.ch>.

Die Energieberatungsstelle der Stadt wird als Energiefachstelle weiterhin Anlaufstelle für erste Auskünfte im Energiebereich sein. Auch sollen die Fördergesuche weiter in den Stadtwerken bearbeitet werden. Für weitergehende Beratungen werden interessierte Bauherren an private Beratungsstellen verwiesen, bzw. an die Energieagentur St.Gallen. Auf einen eigentlichen Beirat in Sachen Energie möchte der Stadtrat verzichten. Für Rückmeldungen und Anregungen im Bereich Energiesparen sind die Stadtwerke offen.

5. Teilrevision Energiefondsreglement vom 3. März 2009

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass sich die Einführung eines Energiefonds bewährt hat und sich langfristig auszahlen wird. Obwohl das Reglement relativ neu ist, besteht indessen Bereinigungsbedarf im Reglementstext. Die eingereichte Motion gibt dem Stadtrat die Gelegenheit für eine Teil-Revision des Reglements. Die Änderungsvorschläge und die Begründungen dazu sind in der Beilage 1 enthalten.

6. Totalrevision Vollzugsverordnung vom 18. Mai 2009

Der 1. Nachtrag zum Energiefondsreglement löst erheblichen Bereinigungsbedarf bei den Vollzugsbestimmungen aus. Der Stadtrat sieht vor, die Vollzugsverordnung zum Energiefondsreglement total zu revidieren. Die Bestimmungen werden definitiv formuliert, nachdem der 1. Nachtrag zum Energiefondsreglement rechtskräftig geworden ist.

Zusammen mit der Beantwortung der Motion zeigt der Stadtrat die Stossrichtung für die neue Vollzugsverordnung auf. Der Entwurf wird dem Parlament zur Kenntnis gebracht.

7. Verfahren

Für den Erlass des 1. Nachtrags zum Energiefondsreglement ist das Stadtparlament zuständig. Stimmt das Parlament dem Nachtrag zu, wird er anschliessend dem fakultativen Referendum unterstellt.

Für den Erlass der Vollzugsverordnung ist der Stadtrat abschliessend zuständig.

Antrag

1. Der 1. Nachtrag zum Energiefondsreglement wird erlassen.
2. Die Motion Energiefondsreglement wird als erledigt abgeschrieben.

Stadtrat

Beilagen

1. Nachtrag zum Energiefondsreglement (Entwurf vom 1. April 2015 zum Erlass durch das Parlament)
- Entwurf Vollzugsverordnung zum Energiefondsreglement (Entwurf vom 1. April 2015 zur Kenntnis)

Beilage 1 zur Motionsantwort „Anpassung Energiefondsreglement“

Inhalt des 1. Nachtrags zum Energiefondsreglement

Energiefondsreglement vom 3. März 2009	Vorschlag Stadtrat 1.4.2015 für 1. Nachtrag	Begründung Stadtrat
Art. 1 Gegenstand Dieses Reglement regelt a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds,	Art. 1 Gegenstand Dieses Reglement regelt a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von <u>bestehenden Bauten und Anlagen</u> , zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds,	Die bisherige Fassung des Reglementes hat offen gelassen, ob – nebst dem Ersatz von bestehenden Anlagen – auch die Erstellung von energieschonenden Anlagen in Neubauten gefördert wird. Der Stadtrat will die Absicht klar festhalten, dass mit dem Reglement ausschliesslich die Verbesserung einer bestehenden Situation gefördert werden soll. Neubauten sind künftig von der Förderung ausgeschlossen.
b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatungsstelle sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Gossau im Bereich Energie.	b) die Aufgaben und Finanzierung der <u>Energiefachstelle</u> sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Gossau im Bereich Energie.	Siehe Bemerkungen zu Art. 4
Art. 4 Energieberatungsstelle	Art. 4 <u>Energiefachstelle</u> (Der Begriff wird im Reglementstext überall ersetzt, der Inhalt bleibt unverändert).	Im Gegensatz zur bisherigen Praxis betreiben die Stadtwerke heute keine umfassende Bauherrenberatung mehr. Eine erste niederschwellige Beratung, z.B. im Rahmen einer halben Stunde, soll durch die Stadtwerke weiterhin als Dienstleistung angeboten werden. Die neue Bezeichnung „Fachstelle“ verdeutlicht diese Absicht. Für weitergehende Beratungen werden interessierte Bauherren an private Beratungsstellen verwiesen – bzw. an die Energieagentur St.Gallen -welche ihre Beratungen gegen Entgelt anbieten.

Energiefondsreglement vom 3. März 2009	Vorschlag Stadtrat 1.4.2015 für 1. Nachtrag	Begründung Stadtrat
Art. 5 Grundsatz ¹ Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Stadtrat festzulegende Mindestwirkung erzielen: a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden; b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie c) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie d) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des städtischen Energiekonzeptes.	Art. 5 Grundsatz ¹ Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Stadtrat festzulegende Mindestwirkung erzielen: a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden; b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie; c) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie; d) <u>sie führt zur Reduktion der CO₂-Emissionen;</u> e) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des städtischen Energiekonzeptes.	Wie die Motionäre feststellen, führt das bisherige Fördersystem zu einem erheblichen Aufwand, weil die Wirkung nachgewiesen werden muss. Der Stadtrat unterstützt einen Systemwechsel. Die Massnahmen sollen neu pauschal unterstützt werden nach Ansätzen, welche der Stadtrat in der Vollzugsverordnung festlegt. Dies vereinfacht die Verfahren erheblich. Voraussetzung für einen Förderbeitrag ist nach wie vor, dass die Bestimmungen der bisherigen lit. a – d erfüllt sind. Neu eingeführt ist lit. d). Diese Bestimmung lässt Spielraum offen, dass künftig auch Massnahmen im Bereich Mobilität unterstützt werden könnten.
Art. 6 Sachliche Voraussetzungen ¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:	Art. 6 Sachliche Voraussetzungen ¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:	Der übrige Inhalt dieses Artikel bleibt unverändert.
a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Gossau ausgeführt oder der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Stadt Gossau zu,	a) die Massnahme wird auf dem <u>Stromversorgungsgebiet der Stadtwerke</u> Gossau geführt oder der Stadtrat misst ihr eine besondere Bedeutung für die Stadt Gossau zu;	Der Energiefonds wird ausschliesslich aus dem Stromgeschäft finanziert. Weil das Stadtgebiet Gossau nicht genau mit dem Stromversorgungsgebiet der Stadtwerke übereinstimmt, ist diese Präzisierung angebracht.
c) die Massnahme ist ohne die Förderung durch den Energiefonds nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar,	e) die Massnahme ist ohne die Förderung durch den Energiefonds nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar,	Die Wirtschaftlichkeit einer Massnahme ist nur mit erheblichem Aufwand messbar. Mit dem Systemwechsel auf Pauschalen (siehe Art. 5) kann auf diesen Aufwand verzichtet werden.

Energiefondsreglement vom 3. März 2009	Vorschlag Stadtrat 1.4.2015 für 1. Nachtrag	Begründung Stadtrat
d) vor Inangriffnahme der Massnahme hat eine Beratung durch die Energieberatungsstelle stattgefunden,	d) vor Inangriffnahme der Massnahme hat eine Beratung durch die Energieberatungsstelle stattgefunden,	Weil die Verfahrensabläufe mit der Revision des Energiefondsreglementes vereinfacht werden, ist eine Beratung durch eine Fachstelle nicht mehr zwingend nötig.
Art. 7 Wärmeeffizienz a) Massnahmen ¹ Folgende Massnahmen zur Steigerung der Wärmeeffizienz werden gefördert: a) Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden, b) Sonnenkollektoranlagen zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung, c) Anschluss an Wärmeverbundnetze, die ganz oder teilweise CO ₂ -neutral betrieben werden, d) Erdsonden zu Heizzwecken, e) Anlagen zur Wärmerückgewinnung.	Art. 7 Wärmeeffizienz <u>Die Steigerung der Wärmeeffizienz wird durch Anreize von baulichen Massnahmen</u> a) <u>zur Reduktion von Heizenergie oder</u> b) <u>zur ganz oder teilweise CO₂-neutralen Wärmege-</u> <u>winnung</u> <u>gefördert.</u>	Wie die Motionäre richtig feststellen, ist die ursprüngliche, abschliessende Formulierung einschränkend und berücksichtigt neuere Entwicklungen nicht. Diesem Anliegen wird mit der neuen, offen Formulierung Rechnung getragen. Neu können auch alternative Heizungsformen gefördert werden.
Stellt die Energiefondsverwaltung bei einem Sanierungs- oder Erneuerungsprojekt einen Optimierungs- oder Koordinationsbedarf fest, so kann sie die Erstellung eines Sanierungskonzepts verlangen. Der Energiefonds trägt die Hälfte der Kosten des Konzepts; dieser Anteil kann erhöht werden, wenn es ganz oder teilweise umgesetzt wird.	Stellt die Energiefondsverwaltung bei einem Sanierungs- oder Erneuerungsprojekt einen Optimierungs- oder Koordinationsbedarf fest, so kann sie die Erstellung eines Sanierungskonzepts verlangen. Der Energiefonds trägt die Hälfte der Kosten des Konzepts; dieser Anteil kann erhöht werden, wenn es ganz oder teilweise umgesetzt wird.	Diese Bestimmung ist nicht mehr nötig, weil in Art. 6 die obligatorische Beratung gestrichen wurde.
Art. 8 b) Beiträge ¹ Der Stadtrat setzt die Berechnungseinheit pro eingesparte Energie-Menge (Basisbeitragssatz) fest. Er kann Pauschalbeiträge festlegen, wenn diese den Grundsatz wirkungsorientierter Förderung erfüllen.	Art. 8 -(gestrichen) b) Beiträge ¹ Der Stadtrat setzt die Berechnungseinheit pro eingesparte Energie-Menge (Basisbeitragssatz) fest. Er kann Pauschalbeiträge festlegen, wenn diese den Grundsatz wirkungsorientierter Förderung erfüllen.	Diese Bestimmung ist systematisch hier nicht richtig eingeordnet. Sie ist neu in Art. 13 Absatz 1 enthalten.

Energiefondsreglement vom 3. März 2009	Vorschlag Stadtrat 1.4.2015 für 1. Nachtrag	Begründung Stadtrat
² Die Beiträge für Massnahmen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a und b werden anhand der ausgewiesenen Reduktion des Energiebedarfs für Raumwärme und Warmwasser bemessen, diejenigen für die übrigen Massnahmen anhand der ausgewiesenen Einsparung an CO ₂ -belasteter Energie.	² Die Beiträge für Massnahmen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a und b werden anhand der ausgewiesenen Reduktion des Energiebedarfs für Raumwärme und Warmwasser bemessen, diejenigen für die übrigen Massnahmen anhand der ausgewiesenen Einsparung an CO₂-belasteter Energie.	Diese Streichung ergibt sich aus dem Systemwechsel in Art. 5. Die Wirkung muss nicht mehr nachgewiesen werden. Die Bestimmung kann aufgehoben werden.
³ Die Beiträge betragen in jedem Fall höchstens die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten.	³ Die Beiträge betragen in jedem Fall höchstens die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten.	Auf die Berechnung der nicht amortisierbaren Kosten wird verzichtet (siehe Streichung Art. 6 lit. c), deshalb ist diese Bestimmung unnötig. Die maximal mögliche Förderung ergibt sich aus dem neuen Artikel 13.
⁴ Der Stadtrat kann für Wärmeeffizienzmassnahmen, die einen hohen finanziellen Initialaufwand erfordern, einen wirkungsunabhängigen Grundbetrag festlegen.	⁴ Der Stadtrat kann für Wärmeeffizienzmassnahmen, die einen hohen finanziellen Initialaufwand erfordern, einen wirkungsunabhängigen Grundbetrag festlegen.	Diese Streichung ergibt sich aus dem Systemwechsel in Art. 5. Die Wirkung einer Massnahme muss nicht mehr nachgewiesen werden.
Art. 9 Stromeffizienz Die Steigerung der Stromeffizienz wird durch Anreize zum Ersatz von elektrisch betriebenen Geräten mit hohem Stromverbrauch durch solche mit hoher Energieeffizienz gefördert.	Art. 9 Energieeffizienz <u>Es werden Massnahmen und Hilfsmittel zur Einsparung von Energie gefördert.</u>	Die Förderung beschränkt sich nicht nur auf Massnahmen zur Stromeffizienz, sondern umfasst Energieeffizienz generell. Die Massnahmen sind nicht beschränkt auf elektrisch angetriebene Geräte.

Energiefondsreglement vom 3. März 2009	Vorschlag Stadtrat 1.4.2015 für 1. Nachtrag	Begründung Stadtrat
Art. 10 Energieproduktionsanlagen Für Energieproduktionsanlagen, die Abwärme, Abfälle, Umweltwärme, Sonnenenergie oder andere erneuerbare Energiequellen nutzen, wird ein Beitrag in der Höhe der Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten ausgerichtet, wenn sie einen vom Stadtrat festzulegenden Gesamtwirkungsgrad erreichen und a) die allenfalls anfallende Wärme in ein Wärmeverteilnetz einspeisen oder b) Elektrizität produzieren, die in das Netz von Elektrizitätsverteilunternehmen eingespeisen wird.	Art. 10 Energieproduktionsanlagen Für Energieproduktionsanlagen, die Abwärme, Abfälle, Umweltwärme, Sonnenenergie oder andere erneuerbare Energiequellen nutzen, wird ein Beitrag in der Höhe der Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten ausgerichtet, wenn sie einen vom Stadtrat festzulegenden Gesamtwirkungsgrad erreichen und a) die allenfalls anfallende Wärme in ein Wärmeverteilnetz einspeisen oder b) Elektrizität produzieren, die in das Netz von Elektrizitätsverteilunternehmen der Stadtwerke eingespeist wird <u>oder dem Eigenverbrauch dient.</u>	Im Nachgang zur Diskussion über die Förderung von Photovoltaikanlagen in Gossau ist grundsätzlich zu überdenken, ob solche Anlagen künftig noch gefördert werden sollen. Der Stadtrat vertritt die Haltung, dass eine, allerdings eher geringe, Anschubförderung für Photovoltaikanlagen weiterhin gerechtfertigt ist. Kleinanlagen werden vom Bund künftig keine KEV-Entschädigung mehr erhalten, sondern lediglich eine Einmalentschädigung. Die Anschubförderung zielt auf solche Kleinanlagen ab. Werden Fördergelder aus dem Energiefonds gesprochen, muss die produzierte Energie den Stadtwerken eingespeist werden, soweit sie nicht selbst verbraucht wird.
Art. 11 Wärmeverteilnetze ¹ Für Bau und Erweiterung von Wärmeverteilnetzen von Wärmeproduktionsanlagen wird ein Beitrag in der Höhe der Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten ausgerichtet, wenn dadurch eine rationelle und umweltschonende Energieproduktion gewährleistet ist. Der Stadtrat legt die minimalen Anforderungskriterien fest.	Art. 11 Wärmeverteilnetze ¹ Für Bau und Erweiterung von Wärmeverteilnetzen von Wärmeproduktionsanlagen <u>kann</u> ein Beitrag in der Höhe der Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten ausgerichtet <u>werden</u>, wenn dadurch eine rationelle und umweltschonende Energieproduktion gewährleistet ist. Der Stadtrat legt die minimalen Anforderungskriterien fest.	Auf die Berechnung der nicht amortisierbaren Kosten wird verzichtet (siehe Streichung Art. 6 lit. c), deshalb ist diese Bestimmung unnötig. Die maximal mögliche Förderung ergibt sich aus dem neuen Artikel 13. Diese Streichung ergibt sich aus dem Systemwechsel in Art. 5. Die Wirkung einer Massnahme muss nicht mehr nachgewiesen werden.

Energiefondsreglement vom 3. März 2009	Vorschlag Stadtrat 1.4.2015 für 1. Nachtrag	Begründung Stadtrat
---	Art. 11^b is (neu) Emissionsreduktion <u>Der Stadtrat kann Infrastrukturen und Technologien fördern, die der Reduktion von CO₂-Emissionen dienen.</u>	44% des CO ₂ -Ausstosses wird gegenwärtig durch Mobilität verursacht, davon drei Viertel vom Privatverkehr. Durch die neue Bestimmung im Reglement kann der Stadtrat Massnahmen im Bereich der Mobilität unterstützen. Um die CO ₂ -Ziele zu erreichen, sind solche Massnahmen unumgänglich.
Art. 12 Energiekonzept Der Stadtrat kann für Vorhaben, deren Technologie respektive Erkenntnisse der künftigen Energieversorgung der Stadt Gossau im Sinne des Energiekonzeptes dienen, Beiträge sprechen. Diese betragen in der Regel maximal die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten. Die Beitragshöhe kann von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden.	Art. 12 Energiekonzept Der Stadtrat kann für Vorhaben, deren Technologie respektive Erkenntnisse der künftigen Energieversorgung der Stadt Gossau im Sinne des Energiekonzeptes dienen, Beiträge sprechen. Diese betragen in der Regel maximal die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten. Die Beitragshöhe kann von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden.	Auf die Berechnung der nicht amortisierbaren Kosten wird verzichtet (siehe Streichung Art. 6 lit. c), deshalb ist diese Bestimmung unnötig. Der letzte Satz wird hinfällig mit dem in Art. 17 vorgesehenen Systemwechsel bei der Beitragssprechung. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis werden Beiträge werden neu netto berechnet. Siehe Bemerkungen zu Art. 17.
Art. 13 Massnahmenkombinationen Der Stadtrat kann für Massnahmenkombinationen, die bei gleichzeitiger Planung und Ausführung die Energieeffizienz zusätzlich steigern, einen Bonus festlegen.	Art. 13 (gestrichen) Massnahmenkombinationen Der Stadtrat kann für Massnahmenkombinationen, die bei gleichzeitiger Planung und Ausführung die Energieeffizienz zusätzlich steigern, einen Bonus festlegen.	Dieses Bonus-System ist aus heutiger Sicht nicht nötig. Die Massnahmen werden einzeln gefördert, und dies mit angemessenen Beiträgen. Die Bestimmung kann gestrichen werden.

Energiefondsreglement vom 3. März 2009	Vorschlag Stadtrat 1.4.2015 für 1. Nachtrag	Begründung Stadtrat
	Art. 13^{bis} (neu) Beiträge ¹ Der Stadtrat setzt die Berechnungseinheit pro eingesparte Energie-Menge (Basisbeitragssatz) <u>Anforderungskriterien sowie die Förderbeiträge</u> fest. Er kann Pauschalbeiträge festlegen, wenn diese den Grundsatz wirkungsorientierter Förderung erfüllen.	Bisher in Art. 8 Absatz 1 geregelt. Die Änderung im Text ergibt sich aus dem Systemwechsel in Art. 5. Die Wirkung muss nicht mehr nachgewiesen werden.
	<u>Er kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen.</u>	Diese Regelung ersetzt den bisherigen Art. 16. Die Bestimmung ist systematisch hier am richtigen Ort.
	<u>Reicht ein Eigentümer im gleichen Jahr Gesuche für mehrere Objekte ein, kann der Beitrag gekürzt werden.</u>	Mit dieser Klausel soll verhindert werden, dass ein grosser Teil der jährlich zur Verfügung stehenden Fördergelder an einen einzigen Gesuchsteller ausbezahlt werden muss. Die Fördergelder sollen möglichst breit verteilt werden.
	³ Die Beiträge betragen in jedem Fall höchstens <u>15 % der Investitionssumme.</u>	Die maximal mögliche Förderung war bisher in Art. 8 Absatz 3 geregelt (höchstens die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten). Die Praxis zeigt, dass die nicht amortisierbaren Kosten kaum feststellbar sind. Dennoch ist es richtig, eine Obergrenze für die Beitragsleistung festzulegen. Mit maximal 15 % der Investitionssumme wird eine angemessene Unterstützung erreicht und eine Überförderung dennoch vermieden. Es gilt zu berücksichtigen, dass Gesuchsteller in der Regel auch Beiträge des Kantons erhalten.

Energiefondsreglement vom 3. März 2009	Vorschlag Stadtrat 1.4.2015 für 1. Nachtrag	Begründung Stadtrat
Art. 16 Begrenzung Der Stadtrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen.	Art. 16 (gestrichen) Begrenzung Der Stadtrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen.	Ist im neuen Artikel 13 Absatz 2 enthalten.
Art. 17 Abzug von Drittleistungen Gesetzlich zustehende Leistungen Dritter, namentlich Subventionen, werden, ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich geltend gemacht werden, von den aus dem Energiefonds zuzusprechenden Beiträgen abgezogen. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.	Art. 17 (gestrichen) Abzug von Drittleistungen Gesetzlich zustehende Leistungen Dritter, namentlich Subventionen, werden, ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich geltend gemacht werden, von den aus dem Energiefonds zuzusprechenden Beiträgen abgezogen. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.	Der Stadtrat will die Höhe der Förderbeiträge neu netto festlegen. Damit erhalten Interessierte klare Transparenz, welche Leistungen sie aus dem Energiefonds erhalten können. Es bleibt ihnen überlassen, ob und welche Drittleistungen sie zusätzlich beantragen. Diese werden vom städtischen Beitrag nicht mehr abgezogen. Weil die Drittbeiträge nicht mehr von den Energiefondsbeiträgen der Stadt abgezogen werden, müssen die Ansätze gegenüber den heutigen Ansätzen tiefer angesetzt werden. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung.
Art. 19 Rückforderung von Beiträgen ¹ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden, b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden, c) Auflagen verletzt werden, d) die Energieeinsparung oder die nicht amortisierbaren Kosten erheblich niedriger ausfallen als berechnet.	Art. 19 Rückforderung von Beiträgen ¹ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden, b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden, c) Auflagen verletzt werden, d) die Energieeinsparung oder die nicht amortisierbaren Kosten erheblich niedriger ausfallen als berechnet.	Die Einsparung sowie die Kosten sind nur mit erheblichem Aufwand feststellbar. Mit dem Systemwechsel auf Pauschalen (siehe Art. 5) wird auf diesen Aufwand verzichtet. Die Bestimmung kann gestrichen werden.

Energiefondsreglement vom 3. März 2009	Vorschlag Stadtrat 1.4.2015 für 1. Nachtrag	Begründung Stadtrat
	V. Übergangsbestimmungen <u>Art. 21^{bis}</u> (neu) <u>Übergangsbestimmungen</u> <u>Gesuche für Beiträge aus dem Energiefonds, die vor dem Inkrafttreten des 1. Nachtrags eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.</u>	Diese Bestimmung regelt den Übergang vom alten zum neuen Recht.
	<u>Art. 24^{bis}</u> (neu) <u>1. Nachtrag</u> <u>Der 1. Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.</u> <u>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des 1. Nachtrags.</u>	
	Vom Stadtparlament erlassen am XXXX Stadtparlament Gossau Ruth Schäfler Präsidentin Toni Inauen Stadtschreiber Dem fakultativen Referendum unterstellt vom XXXX bis XXXXX Der Stadtrat hat den 1. Nachtrag auf XXXX in Kraft gesetzt.	

